

**VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEVERFAHREN
GEMÄß § 8 LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ**

Seite
1 von 7

Datum
1. Juli 2024

Version
2

Ersteller
MW/ S.St

Bereich / Abteilung
M&A / Interne Revision

**SOWIE INFORMATIONEN ZUM HINWEISGEBERSYSTEM NACH HINWEISGEBERSCHUTZ-
GESETZ (HINSCHG) BEI DER HANDTMANN UNTERNEHMENSGRUPPE**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
1.1	Wer kann Hinweise melden?.....	3
1.2	Warum sollte ich einen Hinweis melden?.....	3
1.3	Was kann gemeldet werden?.....	3
1.4	Wie können Meldungen abgegeben werden?	4
1.5	Wer trägt die Kosten des Verfahrens?	4
1.6	Wer befasst sich mit Meldungen?.....	5
1.7	Was soll eine Meldung beinhalten?	5
1.8	Wie sieht der Ablauf des Beschwerdeverfahrens aus?	5
1.9	Wie wird der Schutz der hinweisgebenden Person sichergestellt?	6
1.10	Wie wird eine ordnungsgemäße Sachverhaltsaufklärung sichergestellt? (Interviews, E-Mail-Screening, Dokumente, etc.?)	6
1.11	Datenschutzhinweise	7

1 Vorwort

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Es verpflichtet Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten ein internes Hinweisgebersystem einzurichten. Ziel des Gesetzes ist es Personen, welche im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erhalten und an Meldestellen weitergeben haben, besser zu schützen.

Die Handtmann Unternehmensgruppe hat das Hinweisgeberschutzgesetz umgesetzt und wird alle gesetzlichen Anforderungen, welche sich aus dem Hinweisgeberschutzgesetz ergeben, erfüllen.

Es wurden unterschiedliche interne Meldestellen eingerichtet, so dass jeder die Möglichkeit hat auf unterschiedliche Verstöße hinzuweisen. Grundsätzlich werden die hinweisgebenden Personen fair und respektvoll behandelt, sodass das Vertraulichkeitsgebot nach § 8, 9 des HinSchG gewährleistet wird.

Das Beschwerdeverfahren findet auch im Hinblick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Anwendung. Das LkSG ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und verpflichtet Unternehmen dazu Beschwerdeverfahren einzurichten, über welches interne und externe Personen auf umwelt- und menschenrechtliche Risiken innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe und der gesamten Lieferkette hinweisen können.

Falls trotz der Vorkehrungen ein Verdacht für ein Verstoß besteht, hilft diese Verfahrensordnung weiter und beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die Hinweismeldung.

1.1 Wer kann Hinweise melden?

Die Handtmann Unternehmensgruppe ermöglicht allen internen und externen Personen Meldungen ohne Angst vor Repressalien und unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebots (§ 8, 9 des HinSchG) abzugeben. Dies schließt beispielsweise alle Mitarbeitenden der Handtmann Unternehmensgruppe, alle Leiharbeitnehmer und Leiharbeiterinnen und auch Geschäftspartner wie Lieferanten oder Kunden ein.

Die Handtmann Unternehmensgruppe wird bei Bedarf einen Dolmetscher zur Hilfe ziehen, falls die Beschwerden nicht in deutscher Sprache eingehen, um die Bearbeitung und die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person zu gewährleisten.

1.2 Warum sollte ich einen Hinweis melden?

Die Einhaltung von Compliance Richtlinien weisen bei der Handtmann Unternehmensgruppe eine sehr hohe Relevanz auf, da diese einen unverzichtbaren Teil im Geschäftsalltag darstellen und rechtskonformes Verhalten Voraussetzung für den geschäftlichen Erfolg und die positive Entwicklung ist.

Deshalb wurde das interne Hinweisgebersystem bei der Handtmann Unternehmensgruppe entwickelt, um es Mitarbeitenden oder externen Partnern zu ermöglichen potenzielle Compliance Verstöße zu melden, um somit einen wertvollen Beitrag für das Unternehmen zu leisten.

Mit Hilfe von Meldungen können frühzeitig Präventions- und Abhilfemaßnahmen aufgezeigt werden.

1.3 Was kann gemeldet werden?

Der sachliche Anwendungsbereich (§2 HinSchG) beschreibt Verstöße, welche die hinweisgebende Person melden kann und somit auch vor dem Gesetz geschützt ist. Hierzu zählen unter anderem folgende Kategorien:

- Verstöße gegen die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Verstöße gegen die Vorgaben zur Produktsicherheit und Produktkonformität
- Verstöße gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Verstöße gegen das Mindestlohngesetz
- Verstöße gegen Umwelt- und Strahlenschutz
- Verstöße gegen den Datenschutz und der Sicherheit in der Informationstechnik
- Verstöße gegen das Kartellrecht

Außerdem sollen auch alle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 2 und 3 LkSG gemeldet werden können. Hierzu zählen insbesondere:

- Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit
- Verstöße gegen den Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit
- Verstöße gegen die Freiheit von Diskriminierung
- Verstöße gegen den Schutz vor widerrechtlichem Landentzug
- Verstöße gegen Arbeitsschutzrelevante Vorgaben und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren
- Verstöße gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verstöße gegen das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen zu bilden
- Verstöße gegen das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerunreinigung
- Verstöße gegen den Schutz vor Folter
- Zudem Verstöße gegen bestimmte umweltbezogene Risiken, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z. B. Verunreinigung von Trinkwasser)

Des Weiteren besteht die Möglichkeit für Mitarbeitende Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Handtmann Unternehmensgruppe, gegen Gesetze, oder interne Compliance-Richtlinien wie der Wettbewerbs- und Antikorruptionsrichtlinien zu melden.

1.4 Wie können Meldungen abgegeben werden?

Meldungen können über folgende Kanäle weitergegeben werden:

Telefonisch:

- +49 7351 342 2100

Per E-Mail:

- compliance@handtmann.de

Schriftlich:

- Handtmann Service GmbH & Co. KG
vertraulich z.H. Compliance-Abteilung
Arthur-Handtmann-Str. 23
88400 Biberach an der Riß

Persönlich

- Sie können auch gerne darauf hinweisen, dass Sie ein persönliches Gespräch haben möchten. Dieses wird daraufhin innerhalb einer angemessenen Zeitdauer über die Compliance Ansprechperson vereinbart.

Externe Meldewege:

- [Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz](#)
- [Meldestelle der Europäischen Union \(EU\)](#)

1.5 Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

Die hinweisgebende Person trägt nur die eigenen Kosten, wie beispielsweise eigene Telefongebühren, oder das Briefporto.

Die hinweisgebende Person trägt keine weiteren Kosten für die Abgabe von Hinweisen.

1.6 Wer befasst sich mit Meldungen?

Die eingehende Meldung wird von der zuständigen Person der internen Meldestelle entgegengenommen und bearbeitet.

Bei der Person handelt es sich um eine interne, bei der Handtman Unternehmensgruppe beschäftigte Person, welche unabhängig und frei von Interessenskonflikten agiert. Die Person wurde ausreichend geschult und ist mit dem Prozess der Fallbearbeitung vertraut. Bei einer Meldung wird stets darauf geachtet die Vertraulichkeit sicherzustellen, um die meldende Person zu schützen.

1.7 Was soll eine Meldung beinhalten?

Um die Bearbeitung der Meldung bestmöglich zu gewährleisten, sollte der zugrundeliegende Sachverhalt so genau wie möglich geschildert werden.

So könnte die Meldung sich beispielsweise an den folgenden Punkten orientieren:

- Was ist passiert?
- Wann ist der Vorfall passiert?
- Wo ist es passiert?
- Welche weiteren Personen / Welche Unternehmen sind bei diesem Vorfall beteiligt?
- Wie kann der Vorfall nachgewiesen werden?
- Ihre Kontaktinformationen (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Die Möglichkeit einer anonymen Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist gesetzlich nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es besteht jedoch die Möglichkeit auch anonyme Meldungen einzureichen. Von einer anonymen Meldung wird abgeraten. Insbesondere weil es schwierig sein kann, die hinweisgebende Person zu kontaktieren, für Rückfragen und um weitere Informationen und Details zu erhalten, die für die Untersuchung des gemeldeten Vorfalls wichtig sein können. Ferner wird empfohlen, den Kontakt zu hinweisgebenden Personen auch nach Abschluss des Verfahrens aufrecht zu erhalten, um den langfristigen Erfolg der getroffenen Maßnahmen zu prüfen und etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Hinweisgebenden Person zu verhindern. Die Vertraulichkeit des Verfahrens hat oberste Priorität und dient vorrangig dem Schutz der hinweisgebenden Person.

1.8 Wie sieht der Ablauf des Beschwerdeverfahrens aus?

1. Die Beschwerde geht je nach Meldekanal bei der Zuständigen Person im Unternehmen bzw. bei der externen Ombudsperson ein und wird dokumentiert.
2. Die Person, welche die Meldungen empfängt, prüft daraufhin die sachliche und thematische Einordnung sowie den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG sowie § 2 Abs. 2 und 3 LkSG die Stichhaltigkeit der Meldung. Im Anschluss kann die Meldung an die entsprechende Zuständige Person weitergeleitet werden.
3. Beim Eingang einer Meldung erhält die hinweisgebende Person nach spätestens 7 Tagen eine Eingangsbestätigung und eine Information über die geplante Bearbeitungszeit.
4. Daraufhin wird der Fall näher untersucht und der Sachverhalt wird geklärt. Hierbei könnten beispielsweise je nach Meldung interne Untersuchungen durchgeführt werden. Um die Meldung effizient bearbeiten zu können wird bestmöglich angestrebt Kontakt mit der hinweisgebenden Person zu halten.
5. Die hinweisgebende Person wird innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über geplanter und bereits erfolgter Maßnahmen und Wiedergutmachung/Abhilfe erhalten unter Beachtung, dass die Ermittlungen und Rechte der Person nicht beeinträchtigt werden. Bei Akzeptanz und Annahme der Wiedergutmachung wird dies in Abstimmung mit der betroffenen Person umgesetzt.
6. Im Anschluss findet die Überprüfung statt, ob die betroffene Person keine weiteren Bedenken oder Beschwerden äußert. Daraufhin wird der Ablauf und der Umgang mit der Beschwerde evaluiert und das Verfahren beendet. Die Dokumentation der Hinweise erfolgt unter der Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Die Löschung des Hinweises und der Dokumentation wird sieben Jahre nach dem Verfahrensabschluss erfolgen.
7. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens muss mindestens jährlich bzw. anlassbezogen überprüft werden. Anhand von Evaluierungen und Erfahrungen des Verfahrens aus der Praxis kann die Wirksamkeit gesteigert

und das Verfahren insgesamt verbessert werden. Ein wirksames Beschwerdeverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass es gut zugänglich für potenziell Betroffene Personen ist und dazu beiträgt, Schäden von hinweisgebenden Personen präventiv abzuwenden oder angemessene Abhilfemaßnahmen bei tatsächlichen Pflichtverletzungen zu schaffen. Nach jedem durchlauf einer eingegangenen Beschwerde, wird der Prozess evaluiert und bei Bedarf angepasst. Ebenso findet eine anlassbezogene Überprüfung statt, sollte die jährlichen Risikovermittlung hierzu Anlass geben. Zusätzlich findet eine jährliche Wirksamkeitskontrolle statt, bei der im Rahmen eines internen Audits die Effektivität des Beschwerdeverfahrens geprüft wird. Hierbei orientieren wir uns an den Leitfragen zu den Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des LkSG aus der BAFA Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“.



1.9 Wie wird der Schutz der hinweisgebenden Person sichergestellt?

Repressalien in Bezug auf die Meldung, wie Kündigung, Herabstufung oder sonstige Benachteiligungen in Folge einer Meldung werden bei der Handtman Unternehmensgruppe nicht geduldet und entsprechend geahndet.

Auch nach Abschluss des Verfahrens soll der Kontakt mit der hinweisgebenden Person gehalten werden, um sicherzustellen, dass diese nicht im Nachgang aufgrund der Meldung benachteiligt oder bestraft wird.

Die Person, welche für die Entgegennahme von Meldungen, der weiteren Bearbeitung und Aufbewahrung zuständig ist, erledigt alle Tätigkeiten unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Außerdem befassen sich nur geschulte und unabhängige Personen mit der Meldung.

Die Dokumentation der Meldung ist vor Zugriff unbefugter Dritter geschützt. Ferner wird die Dokumentation der Meldung sieben Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

1.10 Wie wird eine ordnungsgemäße Sachverhaltsaufklärung sichergestellt? (Interviews, E-Mail-Screening, Dokumente, etc.?)

Die ordnungsgemäße Sachverhaltsaufklärung hängt von der Art der Meldung ab.

Grundsätzlich können folgende Mittel zur Sachverhaltsaufklärung genutzt werden:

- Interviews
- E-Mail Screening¹
- Inaugenscheinnahme des Arbeitsplatzes
- Sichtung von Dokumenten
- In-Kontakt-bleiben mit der hinweisgebenden Person

Bei den Mitteln der Sachverhaltsaufklärung werden arbeits-, straf- und datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet.

¹ Eher weniger anzuwenden, oder mit Vorsicht, da es hier schon viele Probleme gab, da das E-Mail Screening sehr sensibel ist.

1.11 Datenschutzhinweise

Im Einklang mit den Vorgaben des Kapitels 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert die Handtmann Unternehmensgruppe hiermit über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des internen Hinweisgebersystems.

Die verantwortliche Stelle für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist:

Herr Hermann Hahn,
Compliance Officer der Handtmann Unternehmensgruppe
E-Mail: Compliance@Handtmann.de
Tel.: +49 7351 342-2287
Adresse: Handtmann Service GmbH & Co. KG,
Arthur-Handtmann-Str. 23,
88400 Biberach an der Riß

Bei Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der Handtmann Unternehmensgruppe wenden.

Datenschutzbeauftragter:
Herr Klaus Zell
E-Mail: dsb@handtmann.de
Tel.: :+49 7351 342-2900
Adresse: Handtmann Service GmbH & Co. KG,
Arthur-Handtmann-Str. 23,
88400 Biberach an der Riß

Zweck der Verarbeitung ist die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen zu Verstößen gegen das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Die Rechtsgrundlage bildet die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen nach dem HinSchG und dem LkSG gemäß DSGVO Artikel 6, Absatz 1 lit c.

Die Datenverarbeitung umfasst die Annahme, Prüfung und gegebenenfalls die Weiterleitung der Hinweise an zuständige Stellen sowie die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person.

Empfänger der Daten sind der Compliance Officer der Handtmann Unternehmensgruppe, die Compliance Abteilung der Handtmann Service GmbH & Co. KG sowie eine extern beauftragte Ombudsperson.

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Bearbeitung der Meldung notwendig ist und werden spätestens sieben Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Betroffenen Personen stehen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit zu. Sie haben ein Beschwerderecht, bei der zuständigen Datenschutzbehörde (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>).